

Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichtes

Für jede Eintragung ist ein gesonderter Antrag zu stellen

An das
Amtsgericht Mitte
Zentrales Vollstreckungsgericht
Littenstr. 12 – 17
10179 Berlin

Hiermit beantrage ich die vorzeitige Löschung folgender Eintragung im Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichtes:

Name:
Vornamen:
Geburtsdatum:
Anschrift laut Eintragungsanordnung:
ggf. aktuelle Anschrift:

Grund der Eintragung:*
Eintragungsanordnung vom:*
Anordnende Stelle:*
Aktenzeichen (z.B. DR-Nummer):*
Sitz der anordnende Stelle:*
Verfahrensnummer:*

*Diese Angaben können durch eine Auskunft aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder www.vollstreckungsportal.de unter „über ihn selbst bestehende Eintragungen“ ermittelt werden



Ich beantrage die Löschung aus folgendem Grund: (Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

- Der Gläubiger ist vollständig befriedigt worden (§ 882e Abs. 3 Nr. 1 ZPO).**

Folgende Nachweis lege ich vor:

- Ladung des Gerichtsvollziehers zur Abgabe der Vermögensauskunft
- Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers
- Bestätigung des Gläubigers oder Gläubigervertreeters, dass die Forderung vollständig befriedigt wurde und einer Löschung zugestimmt wird
- Bestätigung des Gerichtsvollziehers über die vollständige Befriedigung des Gläubigers
- vollstreckbaren Schuldtitel, der der Eintragung zu Grunde liegt (mit Entwertungsvermerk)

- Das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes ist bekannt geworden (§ 882e Abs. 3 Nr. 2 ZPO).**

Zum Nachweis des Fehlens oder des Wegfalls des Eintragungsgrundes erkläre ich Folgendes:

.....
.....
.....

und lege hierzu folgende Beweismittel vor:

.....

- Ich lege die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vor, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist (§ 882e Abs. 3 Nr. 3 ZPO).**

Bitte beachten Sie, dass Löschungen aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nicht sofort vorgenommen werden können, da grundsätzlich die Sonderakten des Gerichtsvollziehers anzufordern und dem Gläubiger rechtliches Gehör zu gewähren ist. Im Einzelfall können weitere Nachweise notwendig sein und von Ihnen erfordern werden.

Berlin, den

(Unterschrift)